

# Lev 19 – Warnung vor irreparabler Unreinheit durch das Zusammenbringen unvereinbarer Dinge und Handlungen

Volker Wagner

Der Verfasser hat im Jahre 1974 zu zeigen versucht, dass die Struktur des Abschnittes Lev 17-26 am ehesten als Teil eines größeren Ganzen verständlich zu machen und deshalb die Klostermann'sche Hypothese von der Existenz eines „Heiligkeitsgesetzes“ abzulehnen ist.<sup>1</sup> Dabei hat er Lev 17-20 als den Unterabschnitt B „irreparable Unreinheit der Kultgäste“ des Themas III „Kultische Unreinheit“ (Lev 11-22) in der Darstellung des יהוה-Kultes Ex 25 bis Lev 26 beschrieben.

Dass sich die vier Kapitel Lev 17-20 in das Thema „irreparable Unreinheit der Kultgäste“ einordnen lassen, ist freilich nicht bei jedem von ihnen in gleichem Maße deutlich. In Lev 17 wird die Irreparabilität der Verunreinigung – durch falschen Umgang mit tierischer Nahrung – durch die Exkommunikationsdrohungen in 4bγ.9b.10bβ.10bβ und 14bβ direkt ausgesprochen<sup>2</sup> und im Falle von 16b durch die Formel *עֲוֹנוֹ עִיָּבֵר*, die in Lev 19,8; 20,17 und Num 15,31 mit der Androhung des Gemeindeausschlusses kombiniert ist, angezeigt. Im Falle von Lev 18 ergibt sich die Irreparabilität der Verunreinigung – durch unerlaubten Geschlechtsverkehr – aus der zusammenfassenden Androhung der Exkommunikation für die zuvor genannten Handlungen in 18,29. Und Lev 20 listet eine Reihe von Vergehen auf, die mit dem Tode zu bestrafen seien; es versteht sich von selbst, dass eine erworbene Verunreinigung nach dem Vollzug der Todesstrafe nicht mehr beseitigt werden kann, sondern irreparabel fortbesteht.<sup>3</sup> In Lev 19 dagegen ist die Sachlage so deutlich nicht.

Darauf haben E. Blum und A. Ruwe mit Recht verwiesen. E. Blum gestand dem Verfasser zwar zu, den methodisch richtigen Weg zur Beurteilung des „Heiligkeitsgesetzes“ eingeschlagen zu haben, urteilt jedoch: „Seine These ... geht so allerdings nicht ganz auf: Vor allem das zentrale Kapitel 19 legt sich quer dazu, geht es darin doch als Hauptthema weder um kultische Verunreinigung noch gar um ‚irreparable‘“.<sup>4</sup> Und auch A. Ruwe bezweifelt, „dass es in

<sup>1</sup> Wagner, Existenz, passim.

<sup>2</sup> Zur כרת-Formel und der Exkommunikation vgl. Wagner, Profanität 174-177.

<sup>3</sup> Dies gilt auch für die Strafindrohung אָרֵר, die als Verbannung und damit auch als Ausschluss aus der Kultgemeinde zu deuten sein dürfte; vgl. dazu Wagner, Rechtsätze 38f.

<sup>4</sup> Blum, Studien 322 Anm. 135.

Lev 17-20 um die ‚irreparable Unreinheit‘ gehe ...; „Unreinheit“ ist keineswegs die zentrale Thematik dieser Texte. Besonders die vielen thematisch unterschiedlichen Einzelbestimmungen von Lev 19, etwa die Bestimmungen zum Sozialverhalten in Lev 19,11-18, lassen sich nicht unter diese Überschrift subsumieren.“<sup>5</sup>

Dabei gelangt A. Ruwe bei der Inhaltsbestimmung von Lev 19 in einem Punkte eigentlich zu einem fast identischen Ergebnis: Seine Charakterisierung von Lev 19,19aβγb als „Basisnorm“ für „das Programm von Trennung / Scheidung und Zuordnung“, die „aufgrund der Zentralstellung ... auf beide(n) Hauptstücke zu beziehen“ sei<sup>6</sup>, deckt sich in der Sache mit der Kapitelüberschrift des Verfassers „(irreparable Unreinheit) durch das Zusammenbringen unvereinbarer Dinge und Handlungen“ durchaus. Doch A. Ruwes Beschreibung der Intention und Funktion des Kapitels weist in eine andere Richtung, wenn Lev 19 seiner Meinung nach „eine verlässliche Entwicklung sozialer Räume und Beziehungen mit ihren jeweiligen Solidaritäts- und Loyalitätsformen“ beabsichtigt<sup>7</sup>.

Nun muss aber in die Frage nach der Intention und Funktion des Kapitels Lev 19 eine Beobachtung einbezogen werden, die wohl bisher noch nicht ausreichend berücksichtigt worden ist. Die im einzelnen recht unterschiedlichen Überschriften, die man Lev 19 in den Bibelübersetzungen und in der Sekundärliteratur gegeben hat, vermitteln alle mehr oder weniger den Eindruck, als sollten hier positive Regeln für die Gestaltung des Lebens zusammengestellt und proklamiert werden.<sup>8</sup> In Wahrheit aber besteht das Kapitel fast ausschließlich aus Verboten und redet insofern beinahe durchgängig negativ: Eigenständige Gebote sind lediglich 19,2αγ.3αα.3αβ = 30αα.-19αα.30αβ.32αα.32αβ.32βα.37αα sowie 37αβ; davon sind 2αγ.19αα. 32βα. 37αα und 37αβ nur wenig konkret und eher pränetischer Art. Daneben stehen zehn

<sup>5</sup> Ruwe, „Heiligkeitgesetz“ 21 mit Anm. 112.

<sup>6</sup> Ruwe, „Heiligkeitgesetz“ 219. Hierzu ist freilich zu fragen, ob ein Leser oder Hörer des Textes Lev 19,19aβγb als „Basisnorm“ erkennen und „auf beide Hauptstücke ... beziehen“ kann, ist doch das Zentrum eines Textes – im Gegensatz zu dessen Anfang oder Schluß – keine signifikante, besondere Aufmerksamkeit heischende Stelle.

<sup>7</sup> Ruwe, „Heiligkeitgesetz“ 219.

<sup>8</sup> Vgl. etwa die Zusammenstellung bei Mathys, *Liebe 71f.*: „Levensheiliging“, ‚Holiness of Behavior‘, ‚Gesetz zur Heiligung des täglichen Lebens‘, ‚Over het dagelijks leven‘, ‚Kultische und Soziale Gebote‘, ‚Sittliche und kultische Gebote‘, ‚Umgang mit dem Nächsten‘, ‚Zusammenstellung allgemein wichtiger Vorschriften‘, ‚Allerlei religiöse und sittliche Vorschriften‘, ‚Einzelne Vorschriften für den Kult und das Gemeinschaftsleben‘, ‚Allerlei Bestimmungen vorwiegend religiös-sittlichen Inhalts‘, ‚Verschiedene Vorschriften zur Lebensheiligung‘, ‚Verschiedene Gesetze für das religiöse, sittliche und bürgerliche Leben“; die Reihe ließe sich bis in die neueste Literatur hinein fortsetzen.

Gebote, die ein oder mehrere voranstehende Verbote zusammenfassen und ins Positive kehren: 19,10b $\alpha$ .14b $\alpha$ .15b.17b $\alpha$ <sup>9</sup>.18a $\gamma$ .21f..34a $\alpha$ .34a $\beta$  sowie 36a. Diesen 20 (mit der Doppelung 3a $\beta$  = 30a $\alpha$  21). Geboten steht jedoch mit 19,4a $\alpha$ .4a $\beta$ .11a.11b $\alpha$ .11b $\beta$ .12a.13a $\alpha$ .13a $\beta$ .13b.14a $\alpha$ .14a $\beta$ .15a $\alpha$ .15a $\beta$ .15a $\gamma$ .16a $\alpha$ .16a $\beta$ .17a.17b $\beta$ .18a $\alpha$ .18a $\beta$ .19a $\beta$ .19a $\gamma$ .19b.20b $\beta$ .26a.26b $\alpha$ .26b $\beta$ .27a.27b.28a $\alpha$ .28a $\beta$ .29a.29b(a $\beta$ ).31a $\alpha$ .31a $\beta$  und 35 eine Zahl von 36 expressis verbis formulierten konkreten Verbote gegenüber. Hinzu kommen zwei pseudokasuistische Konstruktionen, die auf ein oder mehrere Verbote hinauslaufen, nämlich 9-10 mit 9a $\beta$ .9b.10a $\alpha$  und 10a $\beta$  sowie 33 mit 33b. Und schließlich gehören auch die beiden pseudokasuistischen Sätze 19,5-8 und 23-25 in diese Rubrik, die zwar – mit der kleinen Ausnahme 23b $\beta$  – als Gebote formuliert sind, der Absicht nach aber ebenfalls Handlungen untersagen. So stellt die Masse der Verbote, die durch die zuletzt erwähnten, sprachlich weiter ausgeführten Satzgefüge auch schon rein mengenmäßig den Text dominieren, die wenigen Gebote innerhalb Lev 19 deutlich ins Abseits. Dieser Sachverhalt darf bei der Bestimmung der Intention und Funktion der Zusammenstellung nicht übersehen werden: Das gesamte Kapitel ist durch einen mahnenden, ja warnenden Ton charakterisiert.<sup>10</sup> Wer einen solchen Ton anschlägt, will weniger positiv gestalten, als vielmehr vor einer Gefahr bewahren.

Diese Gefahr wird zwar mit 19,8b – „jene Person soll aus ihrer Verwandtschaft geschnitten werden“ – nur an einer einzigen Stelle expressis verbis ausgesprochen, läßt sich aber zum einen aus dem Kontext Lev 17,18 und 20, in den Lev 19 hineingestellt worden ist, und zum anderen aus einer Reihe von Parallelen zu Normen anderer Sammlungen im Alten Testament erkennen: Lev 19 warnt vor Handlungen, die zu einer irreparablen Verunreinigung führen, die weder durch Karenzzeiten noch durch Reinigungsriten beseitigt werden kann, vielmehr durch Exkommunikation, Tötung oder Verbannung für immer aus der Kultgemeinde ausschließen. Das ist das „Hauptthema“ des Kapitels, das durch 19,20-22 als einziger Ausnahme, die ausdrücklich mit der Reparabilität der Verunreinigung rechnet, sowie einigen wenigen Abschnitten, bei denen sich das Verständnis als Verunreinigung aus dem Alten Testament heraus nicht belegen läßt, nur wenig verdeckt wird.

Dass das in Lev 19 explizit oder implizit verbotene Tun nach dem Verständnis des alttestamentlichen Sammlers der Normen zu irreparabler Unreinheit führt und der Grund dafür im Zusammenbringen unvereinbarer

<sup>9</sup> Hier steht das ins Positive wendende Gebot ausnahmsweise mitten zwischen zwei Verboten.

<sup>10</sup> Diesen Charakter teilt Lev 19 mit dem vorangehenden Kapitel 18.

Dinge und Handlungen liegt<sup>11</sup>, soll im Folgenden für jedes einzelne Ge- oder Verbot untersucht werden.

Die zahlreichen Selbstvorstellungsformeln des יהוה unterschiedlicher Länge werden in der folgenden Analyse des Textes von Lev 19 nicht berücksichtigt. W. Zimmerli hatte ihr Vorkommen in Lev 17-26 als „ein gewichtiges Indiz gegen die Einbeziehung von Lev. xvii-xxvi in den vorausgehenden Zusammenhang, wie er von V. Wagner vertreten wurde“, vorgetragen.<sup>12</sup> Diese Selbstvorstellungsformeln sind jedoch mit den jeweils voranstehenden Geboten oder Verboten weder sprachlich noch inhaltlich verbunden. Offenbar haben sie die Aufgabe, das in Lev 19 zusammengestellte, verglichen mit den anderen Kapiteln besonders disparate Material einerseits miteinander zu verbinden, andererseits aber auch gliedernd voneinander zu trennen.

Lev 19<sup>13</sup>

Genannte oder zu vermutende Begründung für die Unvereinbarkeit der Dinge und Handlungen.

In Lev 19 oder in anderen Normensammlungen genannte Sanktion, die auf die Irreparabilität der Verunreinigung hinweist.<sup>14</sup>

3αα

Die Eltern nicht zu fürchten<sup>15</sup>, könnte als eine mit der Bedeutung der Eltern für die Kinder und deren Existenz unvereinbare Handlung verstanden werden.

Die Verachtung der Eltern mit Worten oder Taten soll nach Ex 21,15 und 17 (= Lev 20,9), den §§2 und 4 der יִרְאָתָה-*Reihe*, sowie nach Dtn 21,18–21, dem §8' des Kodextorsors im Deuteronomium, mit dem Tode bestraft werden; den Ausschluss aus der Gemeinschaft verhängt in den genannten Fällen auch Dtn 27,16, der §1 der אֲרָרָה-*Reihe*.<sup>16</sup>

3αβ

Die Missachtung der Sabbatruhe

Die Missachtung der Sabbatruhe soll

<sup>11</sup> Was in dem Aufsatz von 1974 auf 311 in Anm. 17 nur flüchtig berührt worden ist, soll bei dieser Gelegenheit ausführlicher begründet werden.

<sup>12</sup> Zimmerli, „Heiligkeit“ 501.

<sup>13</sup> 1-2αα bindet den folgenden Text in den Kontext der Rede Gottes an Mose ein; 2αγβ eröffnet die folgende Sammlung von Ge- und Verboten mit einem allgemeinen Aufruf zur Heiligung.

<sup>14</sup> Ein ausdrücklicher Hinweis darauf, dass die verbotenen Handlungen verunreinigen, findet sich nur in 19,31αβ; allerdings sind auch die Begriffe פְּגוּלָה in 7αα, עָרָל in 23 und זָכוּה in 31αβ zu beachten, da sie unreine Zustände benennen; vgl. etwa Zimmerli, Ezechiel 1 258, zu זָכוּה: „Ausdruck ..., der Vergehen der Verunreinigung bezeichnet“.

<sup>15</sup> Zur Bedeutungsbreite des Verbs יָרָא vgl. die Lexika!

<sup>16</sup> Zur Paragraphenzählung in der יִרְאָתָה- und der אֲרָרָה-*Reihe* vgl. Wagner, Rechtsätze 19-21 und 33f., sowie zu der in den Kodextorsors des Bundesbuches und des Deuteronomiums, Wagner, Indiz 214-223 und 226-232.

- könnte als eine mit der יהוה-Religion unvereinbare Handlung aufgefasst werden, da der Sabbat zu deren unverwechselbaren Besonderheiten gehört.
- 4αβ Die Hinwendung zu fremden Göttern und deren bildlicher Darstellung könnte als eine mit der Vorstellung von der Eifersucht des יהוה (Ex 20,5bα und öfter) unvereinbare Handlung empfunden werden.
- 5-8 Die Mitnahme des Schlachtopferfleisches in die häusliche Wirtschaft<sup>18</sup> könnte als mit dem communitio-Charakter des Schlachtopfers, der die Gottheit in die Tischrunde mit einschließt, unvereinbar verstanden werden.<sup>19</sup>
- 9αβ. 10αβ. 10bα Die Aufforderung zum Verzicht auf vollständige Ernte bzw. Nachlese ist kaum unter die Vorstellung der Unvereinbarkeit von Dingen oder Handlungen zu subsumieren; vielleicht liegt eine Attraktion an den Gedanken des Übriglassens in 5-8 vor.<sup>20</sup>
- nach Ex 31,14(15b; 35,2; vgl. auch die Erzählung Num 15,32-36) sowohl mit dem Tode als auch mit Exkommunikation bestraft werden.
- Die Opferung des Sohnes oder der Tochter als Spezialfall der Hinwendung zu fremden Göttern stellt Ex 22,19\*<sup>17</sup> unter die Strafe des Bannes. Die Opferung eines עֶלֶה oder זָבַח für einen anderen als יהוה soll nach Lev 17,9 die Exkommunikation nach sich ziehen; vgl. dazu auch die Erzähltraditionen Num 25,1-5.6-8, in denen die Verehrung des בעל פעור mit Lynchjustiz geahndet wird. Schließlich empfehlen Dtn 13,6.10f.16f. die physische Vernichtung derer, die zur Hinwendung zu fremden Göttern anstiften.
- Wer von einem Schlachtopfer noch am dritten Tag ißt, soll nach 8b mit Exkommunikation bestraft werden.

<sup>17</sup> Vgl. dazu ausführlich Wagner, Welche Opferart wurde mit Ex 22,19 unter Strafe gestellt?, geplant für ZAW 118 (2006).

<sup>18</sup> Die Opfernden werden sich kaum am dritten Tag noch im Bereich des Heiligtums aufgehalten, sondern schon eher den Heimweg angetreten haben, so dass die Versuchung bestand, noch nicht verzehrte Teile des geopfertem Tieres mitzunehmen.

<sup>19</sup> Zum Begriff פגיל siehe Wagner, Profanität, 138-140.

<sup>20</sup> Schon von Elliger, Leviticus 242 und 257, als „Einsatz“ und „Einschaltung“ erkannt; seine Vermutung, der ursprüngliche Grund für die Sitte sei in einer Abgabe „für die Götter oder Geister, die Eigentümer oder Schutzherren des Bodens,“ zu suchen, vgl.

- 11abαβ Eigentumsdelikte<sup>21</sup> könnten als mit der existenzsichernden Funktion des Eigentums unvereinbare Handlungen aufgefasst werden.
- 12abα Ein Meineid beim Namen des יהוה könnte als eine mit der Funktion der Anrufung einer Gottheit beim Eid, die der Wahrheit dienen soll, unvereinbare Handlung empfunden werden.
- 13αα. Eigentumsdelikte – hier gegenüber sozial Schwachen<sup>22</sup> – könnten als mit der existenzsichernden Funktion des Eigentums unvereinbare Handlungen verstanden werden.
- 13αβ.
- 13b
- 14αα Die Verfluchung eines Gehörlosen könnte als eine mit dessen Behinderung unvereinbare Handlung aufgefasst werden, da dieser den Fluch nicht hören und deshalb auch nicht auf ihn reagieren<sup>23</sup> kann.
- Nach Ex 22,1, dem §11'.2 des Kodextorsos im Bundesbuch, kann der in flagranti delicto ergriffene Viehdieb getötet werden.
- Die Begründung in 12bα, damit würde der Name des יהוה entweiht, erinnert an Lev 18,21bα, wo die Entweihung des Namens Gottes gemäß 18,29 unter der Androhung der Exkommunikation steht, sowie an 24,10-16, wo die Namensentweihung des יהוה mit dem Tode bestraft werden soll.
- Siehe oben zu 11abαβ!
- Vgl. die Bemerkung zu dem vergleichbaren Fall 19,14aβ!

---

auch Gerstenberger, Leviticus 243, ließe freilich dem Kontext von Lev 19 nach eher ein Verbot dieser dann fremdreligiösen Praxis erwarten.

<sup>21</sup> 19,11abαβ benennen Eigentumsdelikte in unterschiedlicher Ausführung, vgl. z.B. Grünwaldt, Heiligkeitsgesetz 233, der auch noch 19,12 zu diesem sachlichen Zusammenhang hinzuzählt.

<sup>22</sup> Für Ruwe, „Heiligkeitsgesetz“ 202, ist hierzu auch 19,14 zu zählen: „Trotz der unterschiedlichen Akzente, die V.13 und V.14 haben, bildet ... V.13f. ... eine thematische Einheit. Denn in allen Bestimmungen dieses Unterteils wird das Thema ‚Gewalt gegen Schwache‘ behandelt. Diese Gewalt wird in ihren verschiedenen Spielarten verboten. Deshalb wird neben der Bedrückung und Beraubung sozial Schwacher auch die Gewalt gegen körperlich Schwache genannt.“ Spezielle Sanktionen für Gewalt gegen sozial Schwache lassen sich aber im Alten Testament nicht finden, so dass 13ααββ wohl doch als eine nach 11abαββ weitere Aufzählung von möglichen Eigentumsdelikten zu verstehen sein dürfte. Siehe dazu ferner 19,35-36a!

<sup>23</sup> Letzteres betonen Gerstenberger, Leviticus 245, und Grünwaldt, Heiligkeitsgesetz 235.

- 14a $\beta$ <sup>24</sup> Ein Hindernis vor einen Blinden zu legen, könnte als eine mit dessen Behinderung unvereinbare Handlung empfunden werden, da dieser es nicht sehen und deshalb nicht darauf reagieren<sup>25</sup> kann.
- 15a $\alpha\beta\gamma$ b Unrecht im Rechtsstreit oder -entscheid<sup>26</sup>, insbesondere die Bevorzugung eines Geringeren<sup>27</sup> und die Auszeichnung eines Großen könnten als mit der Zielsetzung eines Prozesses, Gerechtigkeit zu schaffen, unvereinbare Handlungen verstanden werden.
- 16a $\alpha\beta$  Die genaue Bedeutung der verbotenen Handlungen ist unklar.<sup>28</sup>
- 17a $\alpha\beta$   
18a $\alpha\beta\gamma$ <sup>29</sup> Hass und Rache könnten als mit dem Glauben an יהוה als dem „Gott der Rache“ (Ps 94,1) unvereinbare Haltungen bzw. Handlungen aufgefasst werden.<sup>30</sup>
- In gewisser Weise ist Dtn 27,18, der §3 der אָרֵר-Reihe, vergleichbar, der für die Irreführung eines Blinden den Ausschluss aus der Gemeinschaft verhängt.
- Dtn 19,16-21, der §4 des Kodextorsors im Deuteronomium, verhängt diejenige Strafe für eine unberechtigte Anklage, die der Beklagte zu erleiden hätte; dabei könnte die Anklage auf חָמַס durchaus die Todesstrafe nach sich ziehen.
- Sollten hier justitiable Vergehen untersagt werden, vgl. die Bemerkung zu 19,15.

<sup>24</sup> Mit 14b $\alpha$  folgt eine Paränese zur Gottesfurcht.

<sup>25</sup> Siehe oben Anm. 22!

<sup>26</sup> Das Wort מִשְׁפָּט lässt beide Deutungsmöglichkeiten zu.

<sup>27</sup> Anders Schwarz, Begünstige nicht 100: „Benachteilige nicht den Niederen“.

<sup>28</sup> Für אֲנִישֵׁי רְכִיל in Ez 22,9 bieten HAL 4, 1153, „Verleumder“, die LXX „Räuber“ und die syrische Übersetzung „Händler“, vgl. Zimmerli, Ezechiel I 503 Anm. 9a. Auch die traditionelle Übersetzung der Wendung עַל-דָּמָם als „gegen das Blut auftreten“ hat Grünwaldt, Heiligkeitsgesetz 237, mit Recht in Frage gestellt, ohne freilich eine vertretbare Alternativdeutung anbieten zu können.

<sup>29</sup> 17a $\alpha\beta$  und 18a $\alpha\beta\gamma$  sind zwar nicht wirklich parallel aufgebaut, entsprechen sich aber in der Zusammenstellung zweier Verbote mit je einem Gebot; die Übereinstimmung würde noch größer, wenn man 17b $\beta$ , dessen Bedeutung in der jetzt vorliegenden Form schwer zu erfassen ist, entsprechend 18a $\gamma$  in die 2. pers. sing. setzen könnte: וְלֹא-חָטָא עֲלֶיךָ \*חָטָא.

Gegen z.B. Schüle, »Denn er ist wie du« 528f., kann 18a $\gamma$  nicht von a $\beta$  getrennt werden, da a $\gamma$ , wie auch bei 19,10b $\alpha$ .14b $\alpha$ .15b.17b $\alpha$ .21.34a $\alpha$ .34a $\beta$  sowie 36a zu beobachten, die voranstehenden Verbote zusammenfasst und positiv wendet; deshalb ist zum Verständnis des Gebotes der Nächstenliebe auch unerheblich, auf welcher Stufe der „sozialen Gefällelagen und hierarchischen Arrangements“ der רַע steht, so Schüle, »Denn er ist wie du« 528, sondern entscheidend, dass er einer von denen ist, die dem Angeredeten Anlass zu Rache und Hass geben – Lev 19,18a ist also kein allgemeines Gebot der Nächstenliebe, sondern ruft speziell zur Feindesliebe auf.

- 19 $\alpha\alpha$  Die Missachtung der Satzungen des יהוה könnte als eine mit der Vorstellung von der Eifersucht des יהוה (Ex 20,5 $\beta\alpha$  und öfter) unvereinbare Haltung empfunden werden.
- 19 $\alpha\beta\gamma\delta$  Das Kreuzen artfremder Haustiere, das Besäen des Feldes mit einer Saatgutmischung und die Verwendung von Kleidungsstücken aus unterschiedlichen Fasern wird als כְּלָאִים „verbotenes Zweierlei“ bezeichnet.<sup>31</sup>
- 20-22 Der Kontakt eines freien Mannes mit einer Sklavin (hier mit einem sehr speziellen Rechtsstatus, der aber nicht in vollem Umfang ursprünglich sein muss,) können
- Die (vorsätzliche?) Übertretung der Anordnungen des יהוה soll nach Num 15,30 die Exkommunikation nach sich ziehen.
- Das vorgeschaltete Gebot 19 $\alpha\alpha$  macht aus den drei folgenden Normen Satzungen des יהוה.<sup>32</sup> Siehe oben zu 19 $\alpha\alpha$ !
- Der Abschnitt fällt in seiner gegenwärtigen Form insofern aus dem Rahmen des Kontextes, als er in 19,21f. mit der Reparabilität der Verunreinigung rechnet. Unzulässige sexuelle

<sup>30</sup> „Mehrmals wird aus dem Theologumenon der R. Gottes ausdrücklich der Verzicht auf menschliche R. abgeleitet“, Zenger, Rache 12.

<sup>31</sup> Artfremde Haustiere erweisen sich für das Kreuzen als unvereinbar, wenn das Ergebnis (z.B. das Maultier) nicht fortpflanzungsfähig und also nur eingeschränkt wirtschaftlich verwertbar ist. Dasselbe mag für das Besäen eines Feldes mit mehreren Arten gelten, wenn Kaiser, Leviticus 1134, Recht hat, dass diese Methode „a type of hybridization“ gewesen sei; ansonsten dürfte eine Mischung mehrerer Arten von Saatgut auch schon deshalb zur gleichzeitigen Aussaat ungeeignet sein, weil sie im Falle unterschiedlicher Reifetermine nicht getrennt geerntet und bei der Speisenzubereitung nicht gesondert behandelt werden kann. Unterschiedliche (laut Dtn 22,11 tierische und pflanzliche) Fasern können sich für eine gemeinsame Verarbeitung als unvereinbar erweisen, wenn sie verschiedene Dehnungs- und Trocknungseigenschaften besitzen. Eine solche Erklärung der Normen aus der praktischen Erfahrung heraus dürfte der religionsgeschichtlichen Deutung etwa bei Elliger, Leviticus 259 – „die Wirkungs- und Verehrungsbereiche verschiedener Gottheiten auseinanderzuhalten“ –, vgl. auch Nielsen, Deuteronomium 214, oder Gerstenberger, Leviticus 249, überlegen sein, da sich diese durch Parallelen aus der gleichzeitigen Umwelt Israels nicht belegen läßt; und Milgroms, Law 546, Ableitung aus den für die Ausgestaltung des Begegnungszeltes verwendeten Textilien hat den Nachteil, dass sie nur einen von drei Fällen erklären kann, denn dass auch Haustierkreuzungen oder Saatgutmischungen der Verwendung im Kult vorbehalten gewesen wären, ist nicht bekannt; dass es sich hierbei um „the basic categories of creation“, die aufrecht erhalten bleiben müßten, handeln würde, so Gorman, Presence 115, dürfte schließlich die relativ speziellen Verbote zu stark verallgemeinern. Zu weiteren Deutungsversuchen siehe Grünwaldt, Heiligkeitsgesetz 242.

<sup>32</sup> Vgl. dazu die Fälle der Sakralisierung erhaltenswerter Sitten und Gebräuche bei Wagner, Profanität, passim.



- als eine unvereinbare sexuelle Partnerschaft verstanden werden
- 23-25a Die Früchte der ersten Jahre dem Obstbaum zu entziehen, könnte als eine mit der notwendigen Kräftigung des jungen Baumes unvereinbare Handlung aufgefasst werden.<sup>33</sup>
- 26a Das על-הָדָר-essen könnte als eine mit dem Gebot, das Blut eines geschlachteten Tieres durch das Ausgießen auf die Erde zu erhalten<sup>35</sup>, unvereinbare Handlung empfunden werden.<sup>36</sup>
- Kontakte werden sonst aber durchweg als irreparable Verunreinigungen an gesehen, vgl. z.B. die unter Lev 18,29 subsumierten Verbote.
- 23aγ identifiziert die Frucht eines Obstbaumes in den ersten drei (vier) Jahren mit der Vorhaut<sup>34</sup>; da sich dieser Vergleich nicht gerade aufdrängt, dürfte ihm eine besondere Signalwirkung zukommen: Die Verwertung der Frucht während der genannten Zeit kommt einer Akzeptanz der Unbeschrittenheit gleich, die nach Gen 17,14 mit Exkommunikation geahndet werden soll. Hier liegt der Versuch vor, eine überlieferte Sitte durch theoretische Sakralisierung vor dem Vergessen zu bewahren.<sup>33</sup>
- Der Verzehr des Blutes, der ebenfalls zu seiner Vernichtung führt, soll nach Lev 17,10 und 14 mit Exkommunikation bestraft werden.

<sup>33</sup> Das Verbot, die Früchte eines neugepflanzten Obstbaumes in den ersten drei bzw. vier Jahren zu verwerten, wird mit dem Finalsatz 25aß „um seinen Ertrag für euch zu steigern“ erklärt. Diese Ertragssteigerung soll durch eine natürliche Düngung mittels der herabfallenden und verwesenden Früchte herbeigeführt werden, Bouzon, Bemerkungen 73; im Gegensatz zu §60 CH, in dem vier Jahre Karenzzeit vorgesehen sind, soll nach Lev 19,24 der Ertrag des vierten Jahres nicht zur Düngung verwendet, sondern geopfert werden, was wohl ebenfalls der Ertragssteigerung in sakraler Form dienen soll. Übrigens liegt, auch wenn §60 CH „den Fall im Zusammenhang mit Feldpachtverträgen“ „behandelt“, so Bouzon, Bemerkungen 73, dort kaum ein Pacht-, sondern eher ein Dienstverhältnis vor: Der Gärtner erhält den hälftigen Ertrag des fünften Jahres als Entschädigung für seine Arbeit.

<sup>34</sup> „Ihr werdet / sollt seine Frucht als seine Vorhaut stehen lassen.“

<sup>35</sup> Auch wenn es den Anschein hat, das Verbot, על-הָדָר zu essen, zähle zu „allerlei abgöttische(n) und abergläubische(n) Praktiken“, so Noth, Leviticus 123, gehört es in einen anderen Lebensbereich: Bei dem על-הָדָר-Essen besteht die Gefahr, dass die Hitze der Feuerstätte das auf die Erde ausgegossene Blut zerstört und damit die ursprüngliche Intention, das Blut zu erhalten, zunichte macht; vgl. dazu ausführlich Wagner, Profanität 168-173.

<sup>36</sup> Ruwe, „Heiligkeitsetz“ 214: „V.26-28 ... ist damit gut als eine Gruppe von Trennungsvorschriften zu verstehen, die Fundamentalunterscheidungen wie Leben

- 26ba Die Zukunft mit magischen Mitteln erkennen und vorhersagen zu wollen, könnte als eine mit der יהוה-Prophetie unvereinbare Handlung verstanden werden.<sup>36</sup>
- 26bβ Der Versuch, Tote in Erscheinung treten zu lassen, könnte als eine mit der Unüberwindbarkeit der Grenze zwischen den Lebenden und den Toten unvereinbare Handlung aufgefasst werden.<sup>36</sup>
- 27ab Die dem Verstorbenen in seiner Lebensminderung Solidarität erweisenden Trauerbräuche<sup>37</sup> könnten als mit der Unüberwindbarkeit der Grenze zwischen den Lebenden und den Toten unvereinbare Handlungen empfunden werden.<sup>36</sup>
- 28aαβ
- 29a Die Tochter „zur Unzucht anzuhalten“<sup>39</sup>, könnte als eine mit der durch die Eltern durchzusetzenden Forderung nach Jungfräulichkeit vor der Ehe unvereinbare Handlung verstanden werden.<sup>40</sup>
- Dtn 13,2-6 fordert, jemanden, der Zeichen und Wunder ankündigt, um mit ihrem Eintreffen fremdreligiöse Mission zu begründen, zu töten.
- Nach Lev 20,6 ist die Befragung von אב und ידעני mit der Exkommunikation zu bestrafen; vgl. auch unten zu 31aβ!
- Irreparable Verunreinigung als Konsequenz für verbotene Trauerbräuche läßt sich in den Normensammlungen des Alten Testaments nicht nachweisen.<sup>38</sup>
- Nach Dtn 22,20f., dem §10'2 des Kodextorsos im Deuteronomium, soll vorehelicher Geschlechtsverkehr einer Frau mit dem Tode bestraft werden.

---

und Tod, Mensch und Natur usw. betreffen. Unter dieser Rubrik lassen sich die im einzelnen so verschiedenen Bestimmungen dieses Unterteils subsumieren.“

<sup>37</sup> Siehe z.B. Fohrer, Geschichte 216 mit Anm. 6; davon abweichenden Deutungsversuchen z.B. bei Elliger, Leviticus 262f., als „Opfer apotropäischen Charakters“ oder zum „Sichunkentlichmachen zur Abwehr der Totengeister“ fehlt die Stütze in den Quellen, während die oben gegebene Erklärung durch das לְנַפְשׁוֹ „für einen / zugunsten eines“ nahegelegt wird.

<sup>38</sup> Zum Verbot der Trauerbräuche bemerken Hartley, Leviticus 320: „The body is a marvelous creation of god. Its wholeness represents the beauty and perfection of holiness. Thus the body is to be kept whole“ und Staubli, Levitikus 162: „Im Rahmen der Reinheitsgebote spielt ... bestimmt auch die Integrität des ganzen Körpers eine Rolle, die durch diese Sitten verletzt wird“, bringen aber dafür keine Belege aus der alttestamentlichen Literatur.

<sup>39</sup> Siehe HAL I 264.

<sup>40</sup> Zu anderen Erklärungsversuchen siehe Gerstenberger, Leviticus 253, dem zu folgen ist, wenn er auf die mangelnde Verifizierbarkeit der Deutung als Verbot der Kultprostitution verweist. Seine Favorisierung des metaphorischen Verständnisses, d.h. als „Ermahnung, treu zu Jahwe zu halten“, scheidet aber an der sprachlichen und inhaltlichen Brüchigkeit von 19,29aβ; siehe dazu die folgende Anm.!

- 29b(αβ)<sup>41</sup> Das Land zum Zwecke des Schutzes und der Prosperität anderen Göttern ans Herz zu legen, könnte als eine mit der Vorstellung von der Eifersucht des יהוה (Ex 20,5bα und öfter) unvereinbare Handlung aufgefasst werden.<sup>42</sup> Siehe oben zu 4ααβ!
- 30αα Siehe oben zu 3αβ! Siehe oben zu 3αβ!
- 30αβ Die Verletzung der Integrität des יהוה-Heiligtums (oder יהוה Heiligkeit?<sup>43</sup>) könnte als eine mit der Vorstellung von der Eifersucht des יהוה (Ex 20,5bα und öfter) unvereinbare Handlung empfunden werden. Ex 19,12 u.a. warnen vor dem unbefugten Betreten der יהוה gehörenden Bereiche, wobei nicht immer eindeutig zu entscheiden ist, ob sich die Heiligkeit des יהוה selbst todbringend auswirkt oder eine Todesstrafe verhängt und vollzogen werden soll<sup>44</sup>. Laut 31αβ führt die Inanspruchnahme von אב und ידעני zur Verunreinigung, ohne dass eine Reinigungsmöglichkeit angemerkt wäre; vgl. auch oben zu 26bβ!
- 31ααβ Siehe oben zu 26bβ!
- 32ααβ Die Gebote, sich vor einem Greis zu erheben und einen Ältesten zu ehren, sind kaum unter die Vorstellung der Unvereinbarkeit von Dingen oder Handlungen zu subsumieren; vielleicht liegt eine Attraktion an den Gedanken der Hervorrufung der Ahnen in 31ααβ vor.<sup>45</sup>

<sup>41</sup> Ob 29b(αβ) grammatisch 29a als Konsekutivsatz, so z.B. Gerstenberger, Leviticus 253, bzw. Finalsatz, so z.B. Grünwaldt, Heiligkeitsgesetz 246, fortsetzt oder ein neues Verbot in doppelter Ausführung formuliert, ist bisher ohne Konsens diskutiert worden. Im Kontext mit den zahlreichen Fällen in Lev 19, wo ebenfalls zwei, drei oder gar vier thematisch zwar zusammengehörige und doch selbständige Ge- bzw. Verbote hintereinanderstehen, ist die Deutung als Nebensatz eher unwahrscheinlich. Der Abschnitt ist wohl als Attraktion zu dem Wort לַהֲנוּתָהּ in 29a an diese Stelle gekommen.

<sup>42</sup> Das Verbum יָנָה dient als Methapher für „im Verhältnis zu Gott treulos sein“, vgl. HAL 1 264, zu 2.; dass dies das „Land“ allein nicht tun kann, sondern auch in diesem Punkte bildliche Redeweise vorliegt, versteht sich von selbst.

<sup>43</sup> Vgl. Ringgren / Kornfeld, קדש 1186.

<sup>44</sup> Letzteres dürfte für Ex 19,13αβ unbestreitbar sein, eine Stelle, die Hieke, Todesstrafe z.B. 361, mit Hinweis auf Schüngel-Straumann, wohl übersehen hat.

<sup>45</sup> Vgl. Ruwe, „Heiligkeitsgesetz“ 216: Der konzeptionelle Sinn ... ergibt sich aus seiner Gegenüberstellung zum Verbot des Totengeistdienstes in V.31. ... Nicht die Toten

- 33-34a Die Unterdrückung eines גר könnte als eine mit den Erfahrungen der Vorfahren Israels in Ägypten unvereinbare Handlung verstanden werden. Dtn 27,19, der §4 der אָרֶרֶךְ-Reihe, verhängt auf die Beugung des Rechts der personae miserabilis den Ausschluß aus der Gemeinschaft.
- 35-36a Eigentumsdelikte – hier beim Markthandel<sup>46</sup> – könnten als mit der existenzsichernden Funktion des Eigentums unvereinbare Handlungen aufgefasst werden. Siehe oben zu 11abαβ!
- 37a Siehe oben zu 19αα! Siehe oben zu 19αα!

Die voranstehende Aufstellung zeigt, dass die überwiegende Mehrheit der in Lev 19 zusammengestellten Gebote und Verbote bei aller thematischen Unterschiedlichkeit als Warnungen vor irreparabler Unreinheit durch das Zusammenbringen unvereinbarer Dinge und Handlungen verstanden werden können. Ausnahmen sind einmal die Aufforderung zum Verzicht auf vollständige Ernte bzw. Nachlese in 9αββ.10ααββα und die Gebote, sich vor einem Alten zu erheben und einen Alten zu ehren in 32ααβ, die weder als unzulässiges Zusammenbringen unvereinbarer Dinge und Handlungen einsichtig zu machen sind noch zu einer irreparablen Unreinheit führen dürften; hier wird es sich um Abweichungen vom Thema handeln, die aber als Attraktionen nachvollziehbar sind. Ausnahmen sind ferner die Verbote von Hass und Rache in 17abαβ.18ααβγ und gewisser Trauerbräuche in 27ab.28ααβ, deren Deutung als zu irreparabler Unreinheit führend in den Normensammlungen des Alten Testaments nicht nachweisbar ist. Ansonsten aber ordnet sich Lev 19 durchaus in den Unterabschnitt B „irreparable Unreinheit der Kultgäste“ des Themas III „Kultische Unreinheit“ (Lev 11-22) in der Darstellung des יהוה-Kultes Ex 25 bis Lev 26 als 3. „(irreparable Unreinheit) durch das Zusammenbringen unvereinbarer Dinge und Handlungen“ ein. Der Verfasser möchte deshalb seine thematische Charakterisierung sowie kontextuale Ortsbestimmung des Kapitels Lev 19 aus dem Jahre 1974 aufrechterhalten und sie erneut zur Diskussion stellen.

---

und Ahnen jenseits der Todesgrenze, sondern die lebenden Alten diesseits sind die ‚Wissenden‘ und als solche zu Verehrenden.“ Mit 32bα folgt eine Aufforderung zur Gottesfurcht.

<sup>46</sup> Dass hier משפט in einer Reihe mit den Maßbegriffen מִדָּה משקל und מְסוּרָה aufgezählt ist, mag verwundern. Noths Urteil, Leviticus 124: „Der Hinweis auf die ‚Rechtsentscheidung‘ ..., die diesen Satz V.15α wörtlich gleichmacht, dürfte eine sekundäre Hinzufügung sein, die im Zusammenhang von V.35.36a nicht am Platze ist.“ übersieht aber die Vieldeutigkeit des Wortes משפט das nach HAL 2 616, auch „Anspruch“ – in diesem Falle dann wohl des Kunden – bedeuten kann.

### Summary

With the exception of two cases only, the commandments and prohibitions compiled in Lev 19 can be understood as cautioning against the combination of incompatible things and acts. In accordance with 19,8b and numerous parallels to other collections of rules in the Old Testament, such combination leads to irreparable impurity and is to be punished by excommunication, death or banishment.

### Zusammenfassung

Mit nur zwei Ausnahmen lassen sich die in Lev 19 gesammelten Gebote und Verbote als Warnung vor dem Zusammenbringen unvereinbarer Dinge und Handlungen verstehen. Solches Zusammenbringen führt gemäß 19,8b sowie zahlreicher Parallelen in anderen Normensammlungen im Alten Testament zu irreparabler Unreinheit und soll mit Exkommunikation, Tötung oder Verbannung geahndet werden.

### Bibliographie

- Blum, E., Studien zur Komposition des Pentateuch (BZAW 189), Berlin u.a. 1990.
- Bouzon, E., Einige Bemerkungen zum § 60 der Hammurapi-Steile, in: Loretz, O. u.a., *Ex Mesopotamia et Syria Lux*, FS D. Dietrich, Münster 2002, 73-87.
- Elliger, K., *Leviticus* (HAT 1 / 4), Tübingen 1966.
- Fohrer, G., *Geschichte der israelitischen Religion*, Berlin 1969.
- Gerstenberger, E. S., *Das dritte Buch Mose Leviticus* (ATD 6), Göttingen<sup>6</sup>1993.
- Gorman, Frank H., *Divine Presence and Community. A Commentary on the Book of Leviticus* (itc), Grand Rapids u.a. 1997.
- Grünwaldt, K., *Das Heiligkeitgesetz Leviticus 17-26. Ursprüngliche Gestalt, Tradition und Theologie* (BZAW 271), Berlin u.a. 1999.
- Hartley, J. E., *Leviticus* (Word Biblical Commentary 4), Dallas 1992.
- Hieke, Th., *Das Alte Testament und die Todesstrafe: Bib. 85* (2004) 349-374.
- Kaiser, Walter C., *Leviticus*, in: Keck, L.E. u.a., *The New Interpreter's<sup>TM</sup> Bible*, Volume 1, Nashville 1994, 983-1191.
- Köhler, L. / Baumgartner, W., *Hebräisches und aramäisches Lexikon zum Alten Testament, Lieferung 1*, Leiden<sup>3</sup>1967 (= HAL 1).
- Köhler, L. / Baumgartner, W., *Hebräisches und aramäisches Lexikon zum Alten Testament, Lieferung 2*, Leiden<sup>3</sup>1974 (= HAL 2).
- Köhler, L. / Baumgartner, W., *Hebräisches und aramäisches Lexikon zum Alten Testament, Lieferung 4*, neu bearbeitet von Stamm, J.J., Leiden u.a.<sup>3</sup>1990 (= HAL 4).
- Mathys, H.-P., *Liebe deinen Nächsten wie dich selbst. Untersuchungen zum alttestamentlichen Gebot der Nächstenliebe* (Lev 19,18) (OBO 71), Freiburg / Br u.a. 1986.
- Milgrom, J., *Law and Narrative and the Exegesis of Leviticus XIX 19*, VT 46 (1996) 544-548.
- Nielsen, E., *Deuteronomium* (HAT 1 / 6), Tübingen 1995.
- Noth, M., *Das dritte Buch Mose Leviticus* (ATD 6), Berlin 1964.
- Ringgren, H. / Kornfeld, W., קָרַשׁ etc., in: ThWAT 6, 1179-1204.

- Ruwe, A., „Heiligkeitgesetz“ und „Priesterschrift“. Literargeschichtliche und rechtssystematische Untersuchungen zu Leviticus 17,1-26,2 (FAT 26), Tübingen 1999.
- Schüle, A., »Denn er ist wie du«. Zu Übersetzung und Verständnis des alttestamentlichen Liebesgebotes Lev 19,18: ZAW 113 (2001) 515-534.
- Schwarz, G., „Begünstige nicht ...“? (Leviticus 19,15b): BZ NF 19 (1975) 100.
- Staubli, T., Die Bücher Leviticus Numeri (Neuer Stuttgarter Kommentar – Altes Testament 3), Stuttgart 1996.
- Wagner, V., Rechtssätze in gebundener Sprache und Rechtssatzreihen im israelitischen Recht (BZAW 127), Berlin u.a. 1972.
- Wagner, V., Zur Existenz des sogenannten Heiligkeitgesetzes: ZAW 86 (1974) 307-316.
- Wagner, V., Ein Indiz für die praktische Verwendung der kasuistischen Rechtssatzsammlungen des Pentateuchs im Rechtsleben: ZAR 8 (2002) 211-241.
- Wagner, V., Profanität und Sakralisierung im Alten Testament (BZAW 351), Berlin / New York u.a. 2005.
- Zenger, E., Rache II. Biblisch, in: RGG 7, <sup>4</sup>2004, 11f.
- Zimmerli, W., Ezechiel 1. Teilband Ezechiel 1-24 (BK 13 / 1), Neukirchen-Vluyn <sup>2</sup>1979.
- Zimmerli, W., „Heiligkeit“ nach dem sogenannten Heiligkeitgesetz: VT 30 (1980) 493-512.

Volker Wagner

Johannisallee 4, 04317 Leipzig

[drwagner40@hotmail.com](mailto:drwagner40@hotmail.com)